



Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschul-eigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen (ZUL_RAHMEN_MA)

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungs-verordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr.52) hat der Senat der Hochschule Aalen am 23. Oktober 2024 die nachfolgende Rahmensatzung für Masterstudiengänge beschlossen. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 29. Januar 2025 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende 1. Änderung zur Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschul-eigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen (ZUL_RAHMEN_MA) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Februar 2025 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang	3
§ 2 Fristen	3
§ 3 Form des Antrags.....	3
§ 4 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 5 Zulassung.....	4
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Auswahlkommission	5
§ 8 Auswahlgespräch.....	5
§ 9 Eignungsfeststellungsprüfung.....	6
§ 10 Vorabquoten	6
§ 11 Härte	7
§ 12 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang

- (1) Diese Rahmensatzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen der Hochschule Aalen im ersten und höheren Fachsemester.
- (2) Diese Satzung wird ergänzt durch studiengangsbezogene Zulassungssatzungen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
 - a. für das Sommersemester bis zum 15. Dezember eines Jahres,
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahresbei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Abweichend zu Abs. 1 muss der Antrag auf Zulassung für den Studiengang „Vision Science and Business (Optometry)“ für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.
- (4) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester in folgenden Masterstudiengängen nur für das Wintersemester:
 - a. Gesundheitsmanagement
 - b. Mittelstandsmanagement
 - c. Health Technology Management
 - d. Vision Science and Business (Optometry)
 - e. Wirtschaftsinformatik (konsekutiv)
 - f. Human-Centered Design
- (5) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester im Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion nur für das Sommersemester.

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den in der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung genannten Nachweisen elektronisch über das Bewerbungsportal der Hochschule Aalen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Abweichend von Satz 1 kann in Ausnahmefällen der Antrag auf Zulassung mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular gestellt werden. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule Aalen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Aalen unterstützt.
- (2) ¹Die Hochschule Aalen kann verlangen, dass die in der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Sind die Nachweise nicht in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt.

§ 4 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.
- (2) Zusätzlich zu den in den jeweils zugeordneten Zulassungssatzungen genannten Nachweisen, ist eine von der Hochschule Aalen oder der Fakultät ausgestellte amtliche Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist erreichte Gesamtnote des Bewerbers ausweist bis Bewerbungsschluss, einzureichen.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen nach Abs. 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss oder fehlende einzelne Prüfungsleistungen spätestens zum Vorlesungsbeginn für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote weiterhin eine Zulassung zum gewählten Studiengang begründen würde.
- (4) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder führt die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote dazu, dass eine Zulassung zum gewählten Studiengang bei Vorlage der Note zum Bewerbungsschluss nicht ausgesprochen worden wäre, so wird die Zulassung zum Studiengang zurückgenommen.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden im Hochschulportal der Hochschule Aalen über ein Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt / postalisch versandt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält;
 - b. nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt endgültig verloren hat;
 - c. den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat;
 - d. Vorgaben der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung nicht erfüllt;
 - e. die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingereicht hat.
- (3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gem. § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Aalen gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn im Masterstudiengang nachgewiesen werden. ⁴Die Hochschule kann ggf. diesbezüglich abweichende Fristen setzen. ⁵Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Aalen auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule Aalen die Zulassung zurück. ⁶Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 59 Abs. 1 LHG erfüllt und
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß der in den studiengangspezifischen Zulassungssatzungen festgelegten Regelungen eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission, welche aus zumindest folgenden zwei Mitgliedern besteht:
 - a. Studiengangskordinatorin / Studiengangskordinator, Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiterin / Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiter oder Leiterin bzw. Leiter des Studienbereiches, oder Studiendekan / Studiendekanin und
 - b. einem Professor / Professorin der Fakultät oder wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fakultät welcher der Studiengang zugeordnet ist, Abweichend zu Abs. 2 kann bei Studiengängen, die zwei Fakultäten zugeordnet sind, ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt werden. Das weitere Mitglied ist so zu bestellen, dass jede Fakultät durch mindestens ein Mitglied in der Auswahlkommission vertreten ist.
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei bzw. abweichend im Falle des Abs. 3 weitere stellvertretende Mitglieder aus der jeweils zugehörigen Fakultät.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit Amtsantritt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät. ²Sie endet auch stets mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät. ³Der Fakultätsrat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (6) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Wird ein Auswahlgespräch bei der Erstellung einer Rangliste in einem Studiengang herangezogen, gilt folgendes:
 - a. ¹Die nach dem Ergebnis der übrigen Kriterien rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem in der Regel 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. ³Pro Auswahlgespräch können bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. ⁴Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen.

- b. Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung zum Auswahlgespräch die vorläufige Notenbescheinigung.
 - c. Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:
 - 1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
 - 2. Für den Studiengang fachlich einschlägige Softskills wie z.B. Kommunikative / Soziale Kompetenzen, technisches Verständnis,
 - 3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
 - 4. Persönlicher Eindruck, insbesondere z.B. Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.
 - d. ¹Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 5 Punkten vergeben. ²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.
 - e. ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 1 Nummer 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.
- (2) Abweichende Regelungen zu Abs.1 sind im studiengangsbezogenen Teil des jeweiligen Studienganges zulässig.

§ 9 Eignungsfeststellungsprüfung

Studiengänge können in ihren studiengangsbezogenen Zulassungssatzungen regeln, dass eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt wird. Näheres regelt die studiengangsbezogene Zulassungssatzung.

§ 10 Vorabquoten

- (1) ¹Die Hochschule Aalen vergibt in Ihren Masterstudiengang die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in § 11 und § 12 genannten Vorabquoten und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für den beantragten Studiengang.
- (2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 11 Härte

- (1) Im Rahmen der Vorabquote für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten werden 2 %, mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber je Studiengang berücksichtigt, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten.
- (2) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 12 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der Vorabquote für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber berücksichtigt, die
 - a. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer auf Bundesebene spielenden Mannschaft angehören, oder
 - b. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessenverbände u.ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) nachweislich darlegen, welchem der in Abs. 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort erfolgt. ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der Verbände oder eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins. ²Der Nachweis muss die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort belegen. ²Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der zuständigen Stelle oder Einrichtung, in denen die Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die entsprechende Ortsbindung belegt ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.10.2024 in Kraft und gilt erstmals für das Auswahl- und Zulassungsverfahren des Sommersemesters 2025.
- (2) Die Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der Fassung vom 22. April 2024 tritt außer Kraft.

Aalen, den 31. Oktober 2024